Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 9 (1864)
Heft: 37

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Franko durch die Post jährlich. Fr. 5. —
Franko durch die Post halbjhl. Fr. 2. 70.

Nr. 37

Insertionsgebühr: einspaltige Zeile 15 Rp.
bei Wiederholungen 10 Rp.

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

Samstag, [Neunter Jahrgang.] 10. September 1864.

Zur Statistik des schweizerischen Volksschulwesens.

XIV. Kanton Thurgau. (Einwohnerzahl 90,500.)

A. Allgemeine Volksschulen, Primarschulen:

I. **Lehrstellen** 237*), sämmtlich mit Lehrern besetzt und zwar mit wenigen Ausnahmen definitiv; diese Stellen vertheilen sich auf 203 Schulgemeinden und weitaus die größere Anzahl der Schulen sind solche, in welchen sämmtliche Klassen von einem Lehrer unterrichtet werden. Ueberhaupt haben weitaus die meisten thurg. Primarschulen keine übergroße Schülerzahl.

II. **Schulzeit.** Der Schulbesuch ist für die Kinder aller Kantonseinwohner obligatorisch und zwar sollen in die Schule gleichzeitig**) eintreten je die jüngsten mit 5 Jahren und 4 Monaten, je die ältesten mit 6 Jahren und 4 Monaten, also durchschnittlich annähernd 6 Jahre alt (§ 15 des Gesetzes). Sie haben dann die Schule zu besuchen: 6 ganze Jahre je wöchentlich 9 halbe Tage, 2 Winterhalbjahre ebenfalls je wöchentlich 9 halbe Tage und dann noch 2 Jahre Ergänzungsschule mit wöchentlich 3—4 Stunden. Von den austretenden Schülern sind also je die jüngsten 15 Jahre und 4 Monate alt, je die ältesten 16 Jahre und 4 Monate. — Die neulich in der Thurgauer Zeitung Nr. 196 wiederholten Angaben, daß die Kinder „mit dem fünften Jahre" in die Schule eintreten, beruhen auf Irrthum oder absichtlicher Umgehung des faktischen Verhältnisses, wie es bereits in Nr. 18 und 32 dieses Blattes mit Zahlen nachgewiesen ist. Das Sommerhalbjahr hat für die untern Klassen 20 Schulwochen, für die obern 14; das Winterhalbjahr hat 20 Schulwochen; es sind demnach 12 Wochen Ferien zulässig. Unter besondern Umständen können ausnahmsweise noch Modifikationen hinsichtlich der Stundenvertheilung eintreten. Die obern Klassen haben zumeist in den 6 ersten Schuljahren jährlich nur 34 Schulwochen höchstens zu 27 Stunden = 918 Schulstunden; hievon darf man aber noch in Abzug bringen die Festtage, Versäumnißtage u. s. w., und bei den fleißigsten Schülern mag die Summe der wirklichen jährlichen Schulstunden sich auf 850 belaufen; das gäbe in den 6 ersten Jahren 5100 Stunden; dann folgen 2 Jahre mit je etwa 435 Stunden, also 870 Stunden und noch je 2 Jahre mit etwa 90 Stunden, zusammen 180 Stunden. Die ganze Summe der Schulstunden in 10 Lebensjahren steigt bei den fleißigen Schülern etwa auf 6150. Diese Schulstunden auf die Lebensstunden jener 10 Jahre bezogen, nämlich 6150 Schulstunden auf 87,660 Lebensstunden, so zeigte sich, daß durchschnittlich von 14 Lebensstunden 1 Stunde auf die Schule fällt.

III. **Gesammtzahl** der schulbesuchenden Kinder. Die Normalzahl der Jahralltags-, Winteralltags- und Ergänzungsschüler wird zusammen auf 18,000 angesetzt, und zwar $^2/_3$ Bürgerskinder, $^1/_3$ Ansaßenkinder, Knaben und Mädchen in annähernd gleicher Zahl.

IV. **Lehrereinkommen.** Die ganze Summe der Baarbesoldung wird (mit Einschluß der Alterszulage) auf jährlich 194,820 Franken berechnet, also bei 237 Lehrstellen durchschnittlich etwa 800 Fr.; hiezu kommen noch freie Wohnung und $^1/_2$ Juchart Pflanzland oder entsprechende Geldentschädigung. 185 Lehrer haben wirklich gutes Pflanzland, die übrigen 25—60 Fr. jährliche Entschädigung. Die Durchschnittsberechnung dürfte jedoch auch hier, wie in vielen andern Anwendungen illusorisch sein. Ein Berichterstatter (Nr. 33) behauptet, daß immer noch $^2/_3$ der thurgauischen Lehrer **unter** 600 Fr. Besoldung beziehen, und er begründet seine Behauptung mit nachstehender Auseinandersetzung.

„Daß die Durchschnittsberechnung der Lehrerbesoldung à Fr. 792 ohne und Fr. 822 mit Alterszulage unrichtig ist, läßt sich leicht durch einige Exempel nachweisen.

Nach dem Gesetze vom 26. Juli 1859:

	Fixum	Fr. 450
Von	42 Jahresalltagschülern à 3 Fr.	„ 126
„	14 Winteralltagschülern à 2 Fr.	„ 28
„	14 Ergänzungsschülern à 1 Fr.	„ 14
Von	70 Schülern	Fr. 618

Zu einer gesetzlichen Besoldung von Fr. 798 brauchte es:

	Fixum	Fr. 450
Von	72 Alltagschülern à 3 Fr.	„ 216
„	24 Winteralltagschülern à 2 Fr.	„ 48
„	24 Ergänzungsschülern à 1 Fr.	„ 24
Von	120 Schülern	Fr. 738

Schulen mit 100 und mehr Schülern gab es im Thurgau im Jahr 1853 nur noch 4. Die Alterszulage beträgt im 2. Jahrzehnd der Dienstleistung Fr. 25, nach 15 Dienstjahren Fr 40, nach 20 Jahren Fr. 60.

Daß es Gemeinden gibt, welche die Besoldung über das gesetzliche Minimum erhöhten, darf freilich nicht vergessen werden; doch dürfte ihre Zahl einige Duzend kaum überschreiten.

Nach vorliegender Rechnung zahlen an die Lehrerbesoldung:

a) der Staat jährlich an jede Stelle 100 Fr.; =	Fr.	23,700
b) der Staat zahlt jährlich an Alterszulagen	„	7,000
c) die Familien an Schulgeldern	„	30,000
d) die Ansaßen neben den Schulgeldern an besondern Taxen (schwarzer Batzen)	„	11,558
e) die Gemeinden aus Zinsen der Schulfonds und durch allfällige Schulsteuern	„	116,562

V. **Ruhegehalte** sind gesetzlich keine ermittelt. Bei langandauernder Krankheit eines Lehrers kann der Erziehungsrath zur Regulirung des Vikariatseinkommens einigen Zuschuß von Seite des Staates und der Gemeinde auswirken. Es besteht jedoch seit 1. Jan. 1863 im Thurgau eine für Primar- und Sekundarlehrer obligatorische Wittwen- und Waisenstiftung, zu welcher auch die Mitglieder der bisherigen Alters- und Hülfskasse beitreten konnten, die nicht mehr im Schuldienste standen, so wie alle im Kanton angestellten nichtkantonsbürgerlichen Lehrer, und die Lehrer an den kantonalen und Privatanstalten. Jedes obligatorisch zum Beitritt verpflichtete Mitglied bezahlt jährlich 10 Fr., und der Staat für jedes derselben 5 Fr., alle andern aber die volle Einlage mit 15 Fr.

Stirbt ein Mitglied, so bezieht dessen Wittwe, so lange sie als Wittwe lebt, eine Rente von 100 Fr. In Fällen, wo keine Wittwe überlebt oder dieselbe sich wieder verehlicht, beziehen diese Rente die Kinder gemeinsam, bis das jüngste 16 Jahre alt ist. Nebst Aussetzung des erforderlichen Deckungskapitals wird noch auf Anlegung eines Reservefonds Bedacht genommen. Die Zinse hievon sollen zunächst entweder zur Erhöhung der Renten oder zur Herabsetzung der Beitragsquoten verwendet werden; sie dürfen aber auch ganz und theilweise zu Unterstützungsbeiträgen an ältere oder kranke Lehrer beziehungsweise deren Familien in Anspruch genommen werden.

Außerdem besteht schon seit mehreren Dezennien eine Alters- und Hülfskasse der Lehrer mit zirka 22,000 Fr. Vermögen. Diese Kasse hat alle statutarisch übernommenen Verpflichtungen denjenigen Mit-

*) Die Anzahl der Lehrstellen hat sich von 1853 bis 1861 um 32 vermindert, und zwar durch Zusammenziehung der kleinsten Schulen.

**) D. h. es werden jährlich nur einmal, im Frühling, neu eintretende Schüler aufgenommen, die jüngsten und ältesten stehen demnach ein Jahr, weniger einen Tag, auseinander.

gliedern gegenüber zu erfüllen, welche nicht zum Beitritt in die neu gegründete Kasse verpflichtet sind, so wie der übrigen Mitglieder, welche aus dem Grunde des Alters, der Krankheit oder Hülfsbedürftigkeit nach Maßgabe der bisherigen Statuten ein Anspruchsrecht auf persönliche Unterstützung bereits erworben haben.

Diese Bestimmung findet auch auf Wittwen und Waisen verstorbener Antheilhaber, bei denen am 1. Januar 1863 die Unterstützungspflicht schon eingetreten war, ihre Anwendung, dagegen wurden von diesem Zeitpunkte an keine neuen Mitglieder mehr aufgenommen.

Aus dieser Kasse werden bezahlt:

1. Jedem Mitglied nach zurückgelegtem 65. Altersjahr jährl. 15 Fr.

2. Unterstützungsbedürftigen Antheilhabern, welche einem Berufe nicht mehr vorstehen können jährlich Fr. 20—60.

3. In Krankheitsfällen über ein Vierteljahr eine Unterstützung von Fr. 15, bei länger andauernder Krankheit Fr. 1. 20 Rp. wöchentlich.

4. Den Wittwen und Waisen verstorbener Mitglieder in jedem Falle Fr. 20, welche Summe bei Hülfsbedürftigkeit bis auf Fr. 80 gesteigert werden kann.

Nach Erfüllung der statutarischen Verpflichtungen, was auch durch Auslösungsverträge geschehen kann, soll das noch bleibende Vermögen dem Reservefond der neuen Wittwen- und Waisenstiftung einverleibt werden. (Schluß folgt.)

K. Luzern. Gesetz über Anstellung und Entlassung der Lehrer an den öffentlichen Schulen. Vom 8. Brachmonat 1864. In Kraft getreten den 7. August 1864.

Der Große Rath des Kantons Luzern, in Vollziehung der §§. 15 und 101 der Staatsverfassung; auf den Vorschlag des Regierungsrathes und den Bericht einer von uns hiefür niedergesetzten Kommission;

beschließt:

§. 1. Vor der Anstellung eines Lehrers hat sich der Erziehungsrath von dessen Lehrfähigkeit, religiös-sittlichem Charakter und bei Geistlichen auch von der Admission von Seite des Bischofs zu überzeugen und zwar durch Zeugnisse und eine Prüfung, oder statt der letztern durch Anstellung auf ein Probejahr.

Der Erziehungsrath wird die nöthigen Kommissionen zur Prüfung der Bewerber und Bewerberinnen um Stellen im Lehramt ernennen.

Bei der Prüfung von Volksschullehrern darf weder der Direktor noch ein Lehrer des Lehrerseminars in dieser Kommission sich befinden*).

Alle Wahlfähigkeitsurkunden werden auf den Antrag der Prüfungskommissionen vom Erziehungsrathe ausgestellt.

§. 2. Alle Lehrstellen sollen ausgeschrieben werden; jedoch kann die Wahlbehörde notorisch tüchtige Männer außer den Angemeldeten berufen.

§. 3. Alle Professoren, Lehrer und Lehrerinnen werden bei ihrer ersten Wahl entweder auf ein Probejahr oder auf eine Amtsdauer von vier Jahren angestellt. Bei untadelhafter Schulführung kann nach Abfluß einer vierjährigen Amtsdauer statt einer Anstellung auf vier Jahre auch eine solche auf zehn Jahre folgen.

§. 4. Die Lehrer an Gemeinde- und Bezirksschulen werden vom Erziehungsrathe gewählt; jedoch ist das Verzeichniß der Bewerber um Lehrstellen an Gemeindeschulen den Gemeinderäthen zur Einreichung ihrer Wünsche vor der Wahl mitzutheilen.

Die Professoren der Kantonsschule und der Theologie, die Direktoren und Lehrer des Seminars und der Taubstummenanstalt wählt auf den einfachen verbindlichen Vorschlag des Erziehungsrathes der Regierungsrath.

Diejenigen Gemeinden, welche die Baarbesoldung eines Lehrers oder einer Lehrerinn wenigstens zur Hälfte bestreiten, erhalten dadurch das Wahlrecht, und diejenigen, welche das Wahlrecht in Folge besonderer Berechtigung besitzen, bleiben auch ferner im Besitze desselben. Der Erziehungsrath sendet in diesem Falle das Verzeichniß der wahlfähigen Bewerber der Wahlbehörde zu.

§. 5. Keinem Lehrer muß vor Ablauf eines Schuljahres die nachgesuchte Entlassung ertheilt werden.

Will ein Lehrer entlassen werden, so hat er das Entlassungsbegehren wenigstens 8 Wochen vor seinem Austritt dem Erziehungsrathe einzureichen.

§. 6. Gegründeter Ursachen wegen können die Lehrer vom Erziehungsrathe versetzt werden.

Da, wo das Wahlrecht des Lehrers den Gemeinden zusteht, kann die Versetzung nur mit Zustimmung der betreffenden Gemeinde, resp. Wahlbehörde stattfinden.

§. 7. Professoren, Lehrer und Lehrerinnen können wegen Untauglichkeit, Nachlässigkeit und Gefährde für Religiosität und Sittlichkeit der Jugend, auf begründete Klage, vorgenommenen Untersuch, gewürdigte Gegenantwort und schriftlich ausgesprochene Erwägungsgründe vom Erziehungsrathe jederzeit und ohne Entschädigung abberufen werden.

Die Abberufung der vom Regierungsrathe gewählten Lehrer bedarf der Bestätigung dieser Behörde.

§. 8. Lehrer, welche durch gerichtlichen Ausspruch ihrer bürgerlichen Ehre verlustig geworden sind, sollen abberufen werden.

§. 9. Die gegenwärtig definitiv oder provisorisch angestellten Professoren, Lehrer und Lehrerinnen sind unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einer Neuwahl zu unterwerfen.

Diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche bereits vier Jahre dem Schuldienste sich gewidmet haben, können von der Wahlbehörde sofort auf zehn Jahre angestellt werden.

§. 10. Durch gegenwärtiges Gesetz werden die §§. 40—47 und §. 52 des Erziehungsgesetzes vom 14. Herbstmonat 1848, handelnd von der Wahl und Entlassung der Lehrer, sowie sämmtliche auf diesen Paragraphen beruhenden Verordnungen, welche mit gegenwärtigem Gesetze unvereinbar sind, aufgehoben.

§. 11. Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen und ins Staatsarchiv niederzulegen.

So beschlossen, Luzern den 8. Juni 1864.

Namens des Großen Rathes,
Der Präsident:
Wilhelm Schindler.
Die Sekretäre:
A. Vonwyl.
A. Willimann.

Der Kanton Luzern scheint in Hinsicht auf Lehramtskandidaten und Schulstellenaspiranten in sehr günstigen Verhältnissen zu stehen.

In andern Kantonen, in welchen die Lehrer bereits besser besoldet und sichrer angestellt sind, hat man Mühe, tüchtige Lehrer zu bekommen, und man ist darum überzeugt, daß sowol hinsichtlich einer würdigen Stellung als auch einer angemessenen Besoldung noch weiter fortgeschritten werden müsse.

Im K. Luzern hingegen dekretirt man Provisorien und kurze Amtsdauer; zudem allerlei sehr elastische Bedingungen und Bestimmungen (§§. 6 und 7), um jeden Lehrer, der etwa einem einflußreichen Herrn mißbeliebig geworden, sogleich wegschicken zu können.

Im Interesse der Schulen und der Lehrer wünschen und hoffen wir, daß vorstehendes Gesetz nirgends Beifall und Nachahmung finde.

St. Gallen. Zur Berichtigung. (Eingesandt). „Um die Reallehrer des Kantons St. Gallen vor unrichtiger Beurtheilung zu schützen, „der sie in Folge einer aus dem Amtsberichte des St. Gallischen Kantonsschulrathes in Nro. 34 der Lehrerzeitung übergangenen Stelle unterliegen könnten, wird um Beachtung folgender Punkte ersucht:

„1) Nach einem frühern, der Arbeit des Kantonsschulrathes zu „Grunde gelegenen Berichte zählte jene Klasse 36 Schüler, nämlich „außer den genannten Fehlermachern noch 6, die ihre Arbeit fehlerlos lieferten.

„2) Die St. Gallische Kantonsschule litt an dem Fehler, (sie fängt „jetzt an davon abzukommen) nach Schülern zu haschen und häufig „solche aufzunehmen, für welche die vorarbeitende Stufe die Verantwortlichkeit nicht übernehmen konnte, und sich dieselbe auch hintendrein „nicht überbinden lassen kann, Schüler z. B., die das 12te Altersjahr „kaum überschritten hatten.

„3) Nach dem gleichen unter 1 erwähnten Berichte waren die „meisten der von jenen Examinanden gemachten Fehler Interpunk-

---

**) Unmaßgeblicher Zusatz: Ueberhaupt Niemand, der spezielle Kenntniß vom Seminarunterrichte besitzt. D. R.

„tionsfehler. Nun erinnern wir hier an die Verschiedenheit der „bezüglich der Interpunktion eingenommenen Standpunkte und Fragen, „wie wohl eine solche Examinandenklasse wegkommen würde, wenn jener „Wormser Korrespondent der Allgem. Zeitung (siehe Nro. 33 der Lehrerzeitung) Examinator und Korrektor wäre?"

K. Bern. Hindelbank. Den 8. August war der Freundschaftsverein der bernischen Lehrerinnen hier versammelt. Nebst dem hiesigen Seminarpersonal waren 75 Lehrerinnen anwesend. Herr Direktor Boll hieß die Anwesenden aufs Herzlichste willkommen, und wünschte, daß der heutige Tag das viele Bittere, welches der Lehrerberuf mitbringe, vergessen lasse, und dagegen des Schönen gedenke, das der gleiche Beruf darbiete. Die Verhandlungen begannen um 9 Uhr. Jungfer Schlegel in Rüeggisberg brachte ein umfassendes und gediegenes Referat über die Frage: „Welches ist der ideale und welches ist der praktische Zweck des Freundschaftsvereins"? Jungfer Streit referirte über das „Rechnen in der Elementarschule"; die verschiedene Behandlung desselben, von Heer, Lehner und Egger; ihre Arbeit war gründlich und wurde mit großer Aufmerksamkeit angehört. — Ein ferneres Referat brachte Jgfr. Vivian über den Anschauungsunterricht im alten und neuen Unterrichtsplan. — Den Schluß bildete eine Arbeit der Frau Christen in Langnau über das Thema: Musik und Poesie; ihr Einfluß auf die Kultur der Menschheit.

Sie hat mit ihrer Arbeit bewiesen, daß: weß das Herz voll sei, deß die Feder überfließe. Sämmtliche Referate wurden aufs Wärmste verdankt. Es folgten nun die Aufgaben für das kommende Fest. Diese sind:

1) Der Gesangunterricht in der Elementarschule;
2) Das Halten der Arbeitsschule;
3) Erfahrungen aus dem Schulleben.

Es ist 2 Uhr; bis dahin hatte man den Tischen den Rücken gekehrt. Nach einer kurzen Pause machte man links und rechts kehrt; die bisher leeren Tische waren sehr einladend dekorirt. Nachdem auch der Körper seine Stärkung erhalten, entwickelte sich das heiterste Leben, wie solches von den fröhlichen Töchtern des Landes nicht anders zu erwarten stand. Herr Pfarrer Boll, dessen greises Haupt auf eine schöne und gesegnete Wirksamkeit hinweist, brachte ein Hoch der Freundschaft, der Eintracht und der Treue. Lehrer Heß ließ die Vatertreue und Mutterliebe der Anstalt hoch leben. Ein ferneres Hoch brachte Herr Spychiger der Neuzeit, welche dem schönen Geschlechte im sozialen Leben eine so würdige Stellung angewiesen; und die anwesenden Lehrerinnen brachten ihren treuen Lehrern ein kräftiges und wohlverdientes Hoch.

Es war ein erhebender Tag; vertreten waren wol alle Promotionen; auch von den in Bern gebildeten Lehrerinnen waren viele anwesend, und das war recht und schön, und ihr Erscheinen wurde ihnen besonders verdankt. Sie dürfen das nächste Mal auch nicht fehlen.

Was der 18. Oktober im Schönbühl den Lehrern war, das ist der 8. August 1864 den Lehrerinnen — ein schöner, unvergeßlicher Tag; ein Tag der Freundschaft, der geistigen Erhebung, des Danks und der Freude. (N. B. Schulztg.)

Zürich. Zur Erläuterung. Der Turnartikel in Nro. 35 der Lehrerzeitung läßt es mir zweckmäßig erscheinen, zur Aufklärung einige Bemerkungen mitzutheilen.

1) Der Lehrplan S. 33, 34 und 49 gibt einen Umriß über den Stoff der Leibesübungen und dessen Vertheilung auf die Schulstufen. Abschnitt II der „Anleitung" führt dieß noch etwas weiter aus unter Gebrauchsanweisung für das beizuziehende Handbüchlein Niggelers. Der Seminarunterricht oder der Instruktionskurs endlich veranschaulicht die einzelnen Uebungen und bringt sie dem Lehrer selbst bei. Zur Zeit wird von der Schule und den Lehrern ein fixes Maß der Leibesübungen gar nicht gefordert, sondern nur, daß von ihnen nach Vermögen solche Uebungen vorgenommen werden. Mit den erwähnten Hülfsmitteln wird aber jeder Lehrer, der geturnt hat, — und nur von diesem ist die Rede — im Stande sein, eine größere oder kleinere Reihe von Uebungen vorzunehmen. Ich höre auch wirklich zum ersten Mal die Klage, daß man nicht wisse, welche Anforderungen bezüglich des Turnens gestellt werden.

2) Es verstand sich wohl von selbst, daß nicht allen Lehrern die Zumuthung gemacht werden konnte, das Turnen noch zu erlernen und zu praktiziren. Deßhalb wurden sie auch nicht etwa zum Instruktionskurs kommandirt, sondern von den Kapiteln dazu auserwählt, soweit nicht freiwillige Anmeldungen vorliegen, was sehr häufig vorkam. Um die Instruktion zu beschleunigen, wurden seit einigen Jahren statt eines zwei Kurse abgehalten. Jetzt werden wir bald auf dem Punkt angelangt sein, uns zu erkundigen, ob die Lehrer, die noch nicht geturnt haben, turnfähig seien oder nicht.

3) Abschnitte V und X der „Anleitung" enthalten die formellsten Anweisungen für die Beschaffung von Turnplätzen, wie dieselben übrigens schon in der dort zitirten Verordnung betr. die Erbauung von Schulhäusern sich finden und das Kreisschreiben hat die untern Schulbehörden neuerdings darauf verpflichtet.

4) Der Erziehungsrath geht im Uebrigen von der Absicht aus, so sehr es auf der einen Seite in seiner Pflicht liegt, dem obligatorischen Fache der Leibesübungen diejenige Geltung zu verschaffen, welche der Gesetzgeber ihm zugedacht hat, so sehr sei es doch auf der andern Seite durch die Umstände indizirt, hier mit einiger Ruhe und Geduld zu Werke zu gehen. Die Leibesübungen sind in den Augen Vieler heute etwas so Neues und Absonderliches, daß man das Publikum an dieselben überhaupt erst gewöhnen muß.

Auch die Lehrer müssen sich daran gewöhnen und wozu sie ein erster Kurs nicht befähigt, dazu kann doch ein zweiter Kurs verhelfen. Dann, wenn der Turnplatz da ist, und wenn der Lehrer den Stoff sich mehr zu eigen gemacht hat, kann natürlich auch von einem fixen Lehrpensum die Rede sein. Uebrigens auch gegenwärtig schon wird an einzelnen Schulen, selbst unter ältern Lehrern, ganz Gutes geleistet. Ein Beweis, daß es nicht sowol äußere Hindernisse, als andere Ursachen sind, welche an manchen Orten entgegenstehen, auf welche der Erziehungsrath gerade aus dem Schoße der Bezirksschulpflegen und von Seite der Lehrer aufmerksam gemacht wurde.

Gott, Tugend und Unsterblichkeit.

(Zeugnisse berühmter Männer, gesammelt und zur Aufnahme empfohlen von Pfarrer und Schulinspektor Cartier in Kriegstetten, Mitglied des Lehrervereins.)

16. Pascal, Mathematiker, Naturforscher, Metaphysiker: „Die Stoiker sagen: Kehrt in euch selbst zurück und in euerm Innern werdet ihr Ruhe finden! Das ist aber nicht wahr. Die Anderen sagen: Tretet aus euch heraus und sucht euer Glück im Vergnügen! Auch das ist nicht wahr. Das Glück findet sich weder inner noch außer uns: es findet sich in Gott, mit ihm dann auch in uns und außer uns."

17. Fichte, Philosoph: „Das weiß ich, daß ich in der Welt der höchsten Weisheit und Güte bin, die ihren Plan ganz durchschaut und ihn unfehlbar ausführt, in dieser Ueberzeugung ruhe ich und bin ich selig."

18. Jakobi, Philosoph: „Der Friede aus der Höhe übertrifft alle Vernunft und Erfahrung."

19. Pestalozzi: „Der Glaube an Gott ist die Quelle aller Ruhe des Lebens."

20. De Wette, Theologe: „Wenn so der Blick gewöhnt ist, überall die Gottheit zu finden, in Allem ihre Wirkung wahrzunehmen und so das Herz von Ehrfurcht, Liebe und Anbetung erfüllt ist; wie sind da meine Neigungen, meine Zwecke und Bestrebungen so ganz umgeändert, erhöht, gereinigt, vergeistigt! Alles, was der Welt, ihrem Treiben und Thun angehört, schweigt in mir und nur die Liebe zum Einzigen und Höchsten erhebt ihre sanfte Stimme. Wende ich mich dann zum Christenthum, zu dem hohen, heitern, himmlischen Tempel, wie tritt mir da so hell und unverhüllt die schöne Gestalt des göttlichen Christus in ihrer sanften lieblichen Glorie, in ihrer stillen Majestät entgegen und wie schlägt mein Herz von Liebe und Ehrfurcht gegen ihn! Einst war ich stolz darauf, daß ich die Gottheit Christi läugnete, aber jetzt ist mir Christus im vollsten, wahrsten Sinne Gottes Sohn! Einst freute ich mich, in Jesus bloß einen moralischen Menschen zu finden und ich war stolz in dem Gedanken, auch ohne Glauben moralisch werden zu können. Aber bald verschwand diese Täuschung. Ich sah mich ohne den Glauben an das Uebersinnliche so einsam, so verlassen, mich und die ganze Menschheit so ohne alle

Bestimmung in die Welt geworfen; in meinem Innern war Alles in Zwiespalt und Ungewißheit, kein lebendiger Trieb bewegte mein kaltes Herz und der Tod stand als ein feindlicher Dämon im Hintergrunde des Lebens. Kein Räsonnement konnte mir diese Unruhe stillen; meine Gefühle empörten sich laut gegen die Ueberzeugung meines Verstandes. Der unvollkommene dunkle Glaube meiner Kindheit wurde mir aber durch einen bessern ersetzt, das Andenken an Gott erwachte in meinem Herzen mit neuem Leben und der Glaube an Unsterblichkeit kehrte mir höher, verklärter zurück. Aber wo ist der Weg, der sicher hinführt, wo kann ich hoffen, die unbekannte Bahn zu finden, die zum Tempel der Gottheit leitet? Nur Einen Christus sah bis jetzt die Welt.

21. Heinrich Zschokke: „Unter den Palmen am Jordan war ein neuer Glaube aufgestanden, erhabener, als was die Weisesten seit Anbeginn gelehrt und doch so einfach, daß es der Unmündige erkannte. Er lösete des Lebens unerforschliche Räthsel. Der Menschengeist trat wieder in Verwandtschaft zum Gott des Weltalls und der Augenblick gewann Bedeutung für die Ewigkeit. Die Altäre des selbstgeschaffenen Irrthums stürzten alle vor der Macht dieser Lehre."

Jugendschriften. (Schluß des in Nr. 36 abgebrochenen Artikels).

Wir kommen zum geogr. Theil. Große Freude gewährte uns das Reisebild von Wyß: „Die flüchtige Reise ins Markgrafenland". Der Wanderer war voll frischer Reiselust und glücklichen Humors. Er hatte ein Auge für alles Schöne in Gottes Natur und Sinn und Liebe zu Land und Leuten. Dann verstand er's, gewandt und anziehend das Erlebte mitzutheilen. Ein noch viel farbenreicheres Gemälde werden wir aber erhalten, wenn der Verf. eine Fußreise ins schöne Alpenland, zu den blauen Seen und zu den duftenden Blumen der Berge macht. Einen so fröhlichen Wanderer möchten wir dann gerne begleiten. Auch Eberhards: „Wanderung in Graubünden" ist eine sehr tüchtige und dankenswerthe Arbeit. Da wo nach einer kurzen Anleitung zur Reise die eigentliche Beschreibung beginnt und der Wanderer die rhätische Grenze überschreitet, fesselt die Darstellung den Leser und versetzt ihn mitten in die großartigen Alpenlandschaften hinein. Anschaulich und naturgetreu schildert der Verf. die lieblich grünen Thalgründe, die Berge und Gletscherreviere, die Wiege des herrlichen Rheins, und trefflich versteht er, mit Zügen aus der Geschichte und dem Volksleben das Bild zu beleben. Vor Allem gelungen nennen wir die Zeichnung der Viamala, des Rheinwalds, des Piz Mundaun, des Valserthals. Bleibenden Eindruck machte auf uns das liebliche Landschaftsbild auf pag. 115 und die Schilderung der Aussicht auf dem Zapportgrat. Hier setzten wir uns in Gedanken zu den glücklichen Alpensteigern auf den Gneißblock, nachdem wir sie durch Hölle und Fegfeuer ins Paradies begleitet hatten. Wir labten uns da in Anschauung der majestätischen Eiswelt des Adulagebirges, und freuten uns nicht minder der rein und kräftig blauen Enzianen, die da oben blühten. Das ist rechte Lektüre für unsere Schweizerknaben. — Mit Vergnügen werden sie auch „die Näfelserfahrt" von Feierabend lesen. — Das „Stadtbild" von Zehnder ist an und für sich werthvoll, erscheint uns aber für diesen Zweck und Leserkreis zu umfangreich und einläßlich. Gar zu dürftig finden wir den naturgeschichtlichen Theil. Unter den Naturbildern von Girsberger zählen wir das „Eichhörnchen" zu den bessern.

Nachdem dieß Werk, das wol in keiner schweiz. Schulbibliothek mehr fehlen wird, die ansehnliche Anzahl von 19 Bändchen erreicht hat, wird es gut sein, wenn wir den Inhalt des Ganzen kurz und übersichtlich andeuten.

Es enthält Biographien oder einzelne Züge von Nikolaus von der Flüe, Pestalozzi, Escher von der Linth, Alb. von Haller, Hänggi, J. R. Stadler; Hölti, M. Claudius, G. F. Händel, Ida Pfeiffer, Jungfrau von Orleans, J. Frauenhofer, J. Keppler, J. Watt, Gust. Wasa, Benj. Franklin, Havelok; dann kleinere Erzählungen: Gottfried der Waisenknabe, Geschichte eines Handwerkers, „Wozu hat man die Augen?" „Kein berühmter Mann", „Ein ehrlicher Mann" u. A. Für jüngere Kinder bringen einige Bändchen kürzere Lesestücke mit Nutzanwendungen von Kettiger, Welti, Bänninger, B. Wyß, Meier-Merian, Sutermeister, Fröhlich, Zehnder u. s. w., auch Mährchen von Grimm und Rückert, und einzelne Gedichte von Oser, Ott und Keller. Sodann schließt das Werk auch einige Geschichtsbilder in sich: „Suwarow in der Schweiz", „Die Schlacht von Sempach"; hieran reihen wir: „Die Geschichte des Handels" und die zwei dramat. Versuche: „Die Einnahme von Landenberg" und „Die Weisheit im Walde". Als geogr. Stücke notiren wir: die Wanderung in Graubünden, im Muotathal, an der Aare und Limmat, die Landsgemeinde in Nidwalden, die Näfelser Schlachtfahrt, die größte Kirche im Lande (Kander und Gastern); eine Reise nach Australien, Wanderungen durch Paris, die Reise ins Markgrafenland. Als leswürdige naturgeschichtl. Stücke heben wir hervor: das Brod verschiedener Völker, der Kaffee, die Spinnen, die Mücke, die Lauinen, das Kochsalz und die Salinen der Schweiz, der Ameisenlöwe, zwei naturgeschichtl. Merkwürdigkeiten, Naturbilder von G., Thierbilder von B., endlich das naturg. geogr. Lesestück: einige Erfindungen und Entdeckungen von G.

Wenn wir noch bemerken, daß wir unter den 30 Mitarbeitern manche Schriftsteller von gutem Klange finden, so wird wol dieß Verzeichniß des reichen Inhalts der Jugendbibliothek genügen, das Verlangen darnach zu wecken.

J. J. Schlegel. G. Frölich.
J. Dändliker. L. Heimgartner.

Druckfehler in Nr. 36: „behutsam" statt „bedeutsam".

Redaktion: Dr. Th. Scherr, Emmishofen, Thurgau.

Anzeigen.

Bürcherische Schulsynode.

Vielseitig geäußerten Wünschen entsprechend, es möchte die Schulsynode in bisher üblicher Weise an einem **Montag** stattfinden, ist dieselbe nunmehr definitiv auf den **3. Oktober** angesetzt worden.

Die Vorsteherschaft.

Im Verlage der **S. Schropp**'schen Landkartenhandlung (L. Beringuier) in Berlin ist soeben erschienen:

Neuer
Unzerbrechlicher Erdglobus
von
Professor Dr. Klepert
1864.
12 Zoll im Durchmesser. — Auf elegantem Holzgestell.
Preis: Fr. 20.
(Zu beziehen durch jede Buch- und Kunsthandlung des In- und Auslandes.)

Soeben erscheint bei M. Schäfer in Leipzig:
Robert Wittmann's
Methodische Unterrichtsbriefe
für das Pianoforte
in progressiver Folge bis zur vollkommensten
Korrrektheit, Technik und Nuancirung
nach den
Grundsätzen der größten Meister arrangirt.
1—4. Brief. à Preis: 70 Rp.
Lehrer und Schüler erhalten hierdurch ein Lehrmittel in die Hand, wodurch sich in Kürze die größten Resultate leicht erzielen lassen.

Im Verlag von C. G. Kunze in Mainz und in allen Buchhandlungen ist zu haben:
Lüdecking, Dr. H., (Professor), Französisches Lesebuch. 1. Theil. Mit Anmerkungen und einem vollständigen Wörterbuche. Für untere und mittlere Klassen. 8. Auflage. gr. 8. Fr. 2. 15.
2. Theil 2. Auflage. Fr. 3. 60 Rp.

Ueber die Vorzüge dieses Lesebuches hat die Kritik entschieden günstig geurtheilt, und ihm unter der großen Zahl französischer Lesebücher eine ehrende Stelle angewiesen. Nicht allein ist das Buch durch seinen pädagogischen Werth der lernenden Jugend ein liebes Buch geworden, auch sein stofflicher Inhalt, der sich durch Geschmack und Rheinheit auszeichnet, hat ihm den Beifall einsichtsvoller Lehrer wie auch Kenner der französischen Sprache verschafft.

Im Verlage von **Meyer & Zeller** in **Zürich** erscheint in wenigen Tagen:
Lehrgang
der französischen Sprache
für höhere Bürger- und Mittelschulen.
Von **K. Egli,**
Lehrer der französischen Sprache an den höheren Stadtschulen von Winterthur.
Zweiter Theil.
8°. 15 Bogen geh. Preis Fr. 2. 40 Cts.; gebunden Preis Fr. 2. 70 Cts. —
Partiepreis: gebunden à Fr. 2. 30 Cts.

Verlag von Meyer & Zeller am Rathhausplatz in Zürich. — Buchdruckerei von J. Herzog.